

Verflichte Zuganzahl

Wenn in Gesprächen mit Bekannten mitunter die Sprache auf mein Hobby und mein Wirken als Schachschiedsrichter kommt, werde ich häufiger gefragt, was es denn beim Schach für einen Schiedsrichter zu tun gäbe und ob dies nicht eigentlich ziemlich einfach und langweilig sei. Dass dies nun ganz und gar nicht der Fall ist, möchte ich heute anhand eines Vorfalles darlegen, der mir vor wenigen Wochen zugetragen wurde.

Dazu zunächst einige Auszüge aus dem Protest des Gastvereins, gegen die hier getroffene Schiedsrichterentscheidung. Der Vorfall ereignete sich während eines Wettkampfs in der Verbandsliga. Es wurde mit einer Bedenkzeit ohne Zuschlagszeiten gespielt.

An Brett X des Wettkampfes Verein A gegen Verein B kam es zu folgendem Vorfall: Die beiden Spieler G. (Weiß) und S. (Schwarz) hatten beide weniger als 5 Minuten Restbedenkzeit und stellten die Notation ein. Der Schiedsrichter stand zu dieser Zeit am Brett und notierte anfangs mit. Als bei beiden Spielern die Zeitkontrolle überschritten war, griff der Schiedsrichter ein und erklärte die Partie für beendet.

Seine Aussage war: Bei beiden Spielern ist die Zeit gefallen. Bei Weiß (G.) aber zuerst und zu diesem Zeitpunkt waren noch keine 40 Züge gespielt. Gewonnen hat daher der Spieler S. (Schwarz). Die Notation des Schiedsrichters war jedoch nicht komplett; er hatte die Notation nicht vollständig fortgeführt / fortführen können und auch kein anderer Anwesender hatte dies getan. Der Schiedsrichter hatte auch keine Striche gemacht, um die Zuganzahl zu dokumentieren.

Seine Aussage war: Ich (der Schiedsrichter) habe im Kopf mitgezählt und als die Zeit gefallen ist, waren es noch keine 40 Züge. Nach seiner Aussage waren es lediglich 38 Züge.

Beide Spieler bemühten sich danach die Partie zu rekonstruieren, schafften es aber nicht. Es gibt somit keinen Beweis für die Anzahl der Züge. Lediglich der Zugzähler der Uhr zeigte 37 Züge an. Einen Einwand unsererseits, dass diese Regelauslegung falsch sei und die Partie weitergespielt werden müsse, verwarf der Schiedsrichter und blieb bei seiner Entscheidung, dass die Partie für Weiß verloren sei, obwohl beide Spieler sich auf ein Remis geeinigt hatten. (...) Aus unserer Sicht kann diese Entscheidung des Schiedsrichters keinen Bestand haben. Wir begründen diesen Antrag mit Artikel 8.6 der FIDE Regeln, der besagt:

8.6 Wenn die Partieformulare nicht auf den aktuellen Stand gebracht werden können und somit nicht zeigen können, ob ein Spieler die Bedenkzeit vor Ausführung der verlangten Zahl von Zügen überschritten hat, gilt der nächste Zug als der erste für die folgende Zeitperiode, außer in dem Fall, dass nachweisbar mehr Züge gespielt oder vollständig abgeschlossen worden sind.

Zwar wird in Artikel 6.10 Absatz a ausgeführt: **6.10 a Jede Anzeige auf der Schachuhr ist bindend, sofern kein offensichtlicher Mangel an der Schachuhr vorliegt. (...)**

Dieser Passus bezieht sich ausdrücklich nur auf die Zeitanzeige der Uhr. Eine Bindungswirkung im Hinblick auf die Anzahl der ausgeführten Züge kann der Uhr jedoch nicht zukommen, da es ja auch denkbar ist, dass die Spieler vergessen haben, die Uhr zu drücken bzw. – im anderen Sinne – öfters gedrückt haben, als Züge ausgeführt wurden.

Fazit: Die Partie an Brett X hätte nach Art. 8.6 mit dem 41. Zug fortgeführt werden müssen. Da sich generell, als auch speziell im Falle der Fortführung der Partie beide Spieler auf ein Remis verständigt hatten, beantragen wir die Partie an Brett X mit Remis (...) zu werten.

Soweit die wichtigsten Passagen aus dem Protest, welcher dem zuständigen Staffelleiter gestellt wurde. Erwähnenswert ist vielleicht noch, dass der Schiedsrichter, wie leider in unteren Ligen nicht unüblich, selbst Mitglied des Heimvereins war. Bevor ich meine eigene Beurteilung dieses Falles darlege, möchte ich kurz die Erwiderung des Staffelleiters zitieren:

Der Protest des Gastvereins wird abgelehnt, die Wertung der Partie G. gegen S. (...) bleibt unverändert. (...)

Begründung: Artikel 8.5 der FIDE Regeln besagt: 8.5 a) Wenn gemäß Artikel 8.4 kein Spieler mehr mitschreibt, soll, wenn möglich, der Schiedsrichter oder ein Assistent anwesend sein und mitschreiben. (...)

Es ist nicht zwingend erforderlich, dass der Schiedsrichter mitschreibt - wenn dies z.B. aufgrund schneller Zugfolge nicht möglich ist, reichen eine entsprechende Anzahl gemachte Striche oder das pure Mitzählen der Züge durch den Schiedsrichter für den Nachweis der Zuganzahl aus - auch wenn die Züge nicht komplett zu rekonstruieren sind. Artikel 8.6 der FIDE Regeln ist nur relevant, wenn der Schiedsrichter nicht zugegen war oder sich mit der Zuganzahl nicht sicher ist.

Das Argument, dass in diesem Fall ein parteiischer Wettkampfleiter anstatt eines unparteiischen Schiedsrichters die Kontrolle ausgeübt hat, wird dadurch entkräftet, dass der Zugzähler der Schachuhr eine „unparteiische“ Bestätigung der Beobachtung des Wettkampfleiters darstellt. Insofern hat der Wettkampfleiter korrekt gehandelt. Eine nachträgliche Ergebnisabsprache zwischen den Spielern und/oder Mannschaftsführern ist dann natürlich nicht mehr möglich.

Nun steht man also hier vor dem Dilemma, welche Regelauslegung hier die Richtige ist. Wenn ich hier zu einer Beurteilung komme, so nehme ich nicht für mich in Anspruch diese allein richtige Lösung gefunden zu haben, werde aber versuchen meine Auslegung möglichst nachvollziehbar zu begründen.

Die für mich entscheidende Passage der FIDE Regeln ist der auch in dem Protest zitierte Artikel 8.6. Warum der Staffelleiter diesen Artikel nur dann für relevant hält, wenn der Schiedsrichter nicht anwesend ist oder er sich der Zuganzahl nicht sicher ist, erschließt sich mir nicht. Nach Artikel 8.6 ist also die Frage zu stellen, ob die Partieformulare auf den aktuellen Stand gebracht werden können oder nicht. Die Antwort darauf ist hier ja wohl unbestritten: Nein. Die Passage aus 8.6 „außer in dem Fall ...“ beschreibt eine Ausnahme die hier offensichtlich nicht eingetreten ist. Demnach müsste, wenn die einzig genannte Ausnahme nicht erfüllt ist, der erste Teil von 8.6 sehr wohl gültig sein. 8.6. stellt nicht eine Anforderung dahingehend, dass dargelegt werden müsste, warum die Partieformulare nicht auf den aktuellen Stand gebracht werden können.

8.6. gibt dann eindeutig vor, wie es weitergeht, nämlich es gilt der nächste Zug als der der nächsten Zeitperiode hier also der 41. Einigen sich die Spieler danach auf Remis ist das dann in Ordnung. Artikel 8.6 nennt keine anderen „Beweismittel“, also weder Striche auf dem Formular des Schiedsrichters (die hier aber auch nicht vorlagen), den Zugzähler der Uhr und schon gar nicht der Zugzähler im Kopf des (hoffentlich) Unparteiischen.

Die Tatsache, dass hier alle Indizien dafür sprechen, dass tatsächlich nur 37 oder 38 Züge gespielt wurden, ist zwar nicht von der Hand zu weisen, aber sie ergeben aus meiner Sicht noch keinen tragfähigen Beweis, insbesondere, da 8.6 ausdrücklich die Kompletterfüllung der Formulare fordert. Die in dem Protest erwähnte Problematik des Zugzählers der Uhr ist auch der FIDE bewusst, was dazu geführt hat, dass in Artikel 6.13 darauf Bezug genommen wird: Ein Spieler darf einen Anspruch nicht nur auf Informationen stützen, die auf solchen Anzeigen, wie dem Zugzähler, beruhen.

Selbstverständlich hat wohl jeder Schiedsrichter schon einmal eine solche Situation zu entscheiden gehabt und vielleicht eben aufgrund der starken Indizien, wobei ich mir dann schon wirklich wenigstens Striche auf dem Formular des Schiedsrichters wünschen würde, auf Verlust für denjenigen, wo das Blättchen zuerst fiel entschieden. Das mag vielleicht grundsätzlich auch im Sinne der Regeln sein, aber es entspricht eben nicht dem genauen Wortlaut von 8.6.

Normalerweise führt eine solche Entscheidung auch nicht zu einem Problem. Wird von dem dann unterlegenen Spieler ein Beweis gefordert, so ließe sich vielleicht auch argumentieren, dass Artikel 8.4 nur aussagt, dass er nicht mehr verpflichtet ist in seinen letzten 5 Minuten mitschreiben, es wird nicht gesagt, dass er nicht mehr mitschreiben (mitstricheln) darf. Anders als in diesem Fall hier, wird diese Entscheidung aber dann auch von allen Beteiligten akzeptiert, da allen zumeist auch ohne formalen Beweis klar ist, dass die 40 Züge nicht erreicht wurden. Wird dieser Beweis wie in 8.6 definiert, aber explizit eingefordert, dann muss er aber auch erbracht werden (können). Und genau dies war hier nicht der Fall. Es hätte also weitergespielt werden müssen.

Das bloße Mitzählen der Züge im Kopf des Schiedsrichters, welches in unserem Fall dem Staffelleiter als Beweis genügt, hat für mich die gleiche Beweiskraft wie das Schätzen der Geschwindigkeit eines fahrenden PKWs durch einen Polizisten. Aber manchen genügt eben gerade dieses, so wurde letzteres in einem unserer südlichen Nachbarländer bis noch vor einigen Jahren als gültiges Beweismittel für die Bestrafung bei Geschwindigkeitsüberschreitungen akzeptiert. Das Wirken als Schachschiedsrichter kann manchmal eben ganz schön kompliziert sein.